

II. Zeitlich

Zeitlich ist § 17 vom Entstehen der Partei bis zur Beendigung der Liquidation oder dem Ende der Parteifähigkeit anwendbar.³ Während des Insolvenzverfahrens wird § 17 durch § 19a verdrängt.⁴

C. Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen

I. Wirkung

§ 17 ist **kein ausschließlicher** Gerichtsstand⁵, sodass der Kläger, soweit weitere nicht ausschließliche Gerichtsstände vorliegen (insbesondere § 32), ein Wahlrecht hat (→ § 35 Rn. 4).

II. Sitz der Partei

Der Sitz der Partei ergibt sich aus dem **materiellen Recht**. Dabei kann es sich auch um ausländisches Recht handeln, wenn die Partei ausländischem Recht untersteht.⁶ Der Sitz ergibt sich nach deutschem Recht aus Gesetz, Verleihung oder aus der Satzung. Bei juristischen Personen des Privatrechts sind die satzungsmäßige Festlegung des Sitzes und die Registerpublizität vorgeschrieben; Personenhandelsgesellschaften haben ihren Sitz zum Handelsregister anzumelden.⁷ Auf den tatsächlichen Verwaltungssitz kommt es dagegen an, wenn die juristische Person an dem in der Satzung angegebenen Sitz kein Geschäftsraum, sondern nur einen Briefkasten unterhält und deshalb dort keine zustellungsfähige Anschrift geben ist.⁸

III. Verwaltungsort

Ergibt sich aus dem materiellen Recht kein (inländischer) Sitz (zB bei einer GbR oder einer Vor-GmbH) oder ist dort keine zustellungsfähige Anschrift gegeben (s. o. II.), ist auf den **Ort der Verwaltungsführung** abzustellen. Dies ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.⁹ Er ist der Tätigkeitsort der Geschäftsführung und der dazu berufenen Vertretungsorgane, also der Ort, wo die **grundlegenden Entscheidungen** der Unternehmensleitung **getroffen** werden.¹⁰ Dies setzt eine gewisse organisatorische Verfestigung, zumindest aber das Vorhandensein von Räumlichkeiten voraus, in denen die Leitungsorgane ihre Unternehmenstätigkeit ausüben können.¹¹

D. Internationale Zuständigkeit

I. Doppelfunktionalität

§ 17 ist doppelfunktional und begründet neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit (→ Vor § 12 Rn. 63). Im Verhältnis zu Drittstaaten begründet der inländische tatsächliche Sitz der Verwaltung die internationale Zuständigkeit.¹²

II. Geltungsbereich der EuGVVO bzw. des LugÜ

Im Anwendungsbereich der EuGVVO wird § 17 durch die Vorschriften dieser Abkommen verdrängt (Vor § 12). Nach Art. 4, 5 iVm Art. 63 EuGVVO (Art. 2, 3, und 60 LugÜ) ist der Sitz der Gesellschaften und juristischen Personen dem Wohnsitz gleichgestellt.

§ 18 Allgemeiner Gerichtsstand des Fiskus

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten.

§ 19 Mehrere Gerichtsbezirke am Behördensitz

Ist der Ort, an dem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, der im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Bundesbehörden von dem Bundesminister der Justiz, im Übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

³ Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 17 Rn. 2.

⁴ Zöller/Schultzy ZPO § 17 Rn. 12.

⁵ Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 17 Rn. 4; MüKoZPO/Patzina ZPO § 17 Rn. 18.

⁶ Stein/Jonas/Roth ZPO § 17 Rn. 13.

⁷ Ausführlich dazu: MüKoZPO/Patzina § 17 Rn. 9–14.

⁸ OLG Düsseldorf BeckRS 2013, 10038; Kühnen Patentverletzung-HdB Kap. E Rn. 20 jeweils zu § 110 ZPO.

⁹ Stein/Jonas/Roth ZPO § 17 Rn. 15.

¹⁰ BGH NJW 2009, 1610 Rn. 10; NJW-RR 2010, 250 Rn. 8.

¹¹ OLG Düsseldorf BeckRS 2013, 10038; Kühnen Patentverletzung-HdB Kap. E Rn. 17 jeweils zu § 110 ZPO.

¹² Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 17 Rn. 13; OLG Köln BeckRS 2007, 05727.

§ 19a Allgemeiner Gerichtsstand des Insolvenzverwalters

Der allgemeine Gerichtsstand eines Insolvenzverwalters für Klagen, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen, wird durch den Sitz des Insolvenzgerichts bestimmt.

A. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift dient der **Konzentration massebezogener Passivprozesse**. Im Anwendungsbereich von § 19a ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 13, 17 ausgeschlossen. Eine unmittelbare Anknüpfung an den Wohnsitz des Schuldners oder des Insolvenzverwalters scheidet aus. Der Gerichtsstand des § 19a ist **nicht ausschließlich**.¹ Auf Aktivprozesse des Insolvenzverwalters ist die Vorschrift nicht anwendbar. Hier gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln.²

B. Sitz des Insolvenzgerichts

I. Ort

- 2 Ausschlaggebend ist der Sitz des Insolvenzgerichts. Das ist das Gericht, bei dem das Insolvenzverfahren schwebt.³ Dabei entscheidet die Anhängigkeit des Verfahrens, eine selbständige Bestimmung des Gerichtsstandes für den Zivilprozess scheidet aus, da sich das Insolvenzgericht ausschließlich nach den §§ 2, 3 InsO bestimmt.⁴

II. Zeitlicher Anwendungsbereich

- 3 Der zeitliche Anwendungsbereich des § 19a beginnt mit der Eröffnung des (§§ 21, 22, 27 InsO) und endet mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens (§§ 200, 207 ff. InsO). Der spätere Wegfall der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen nach Rechtshängigkeit ist unerheblich (sog. perpetuatio fori, § 261 Abs. 3 Nr. 2).⁵

III. Persönlicher Anwendungsbereich

- 4 Beklagter ist der Insolvenzverwalter ab seiner Bestellung (§ 56 InsO) bis zu seiner Entlassung (§ 59 InsO) als Partei kraft Amtes aller auf die Insolvenzmasse bezogenen Klagen.⁶ Für den vorläufigen Insolvenzverwalter gilt § 19a, wenn er Verfügungsbefugt ist.⁷

IV. Sachlicher Anwendungsbereich

- 5 Es muss sich um eine massebezogene Klage handeln (Legaldefinition: § 35 InsO; Umfang: § 36 InsO). Gemeint sind damit Klagen aller Art, soweit sie gegen den Insolvenzverwalter gerichtet sind und sich auf die Insolvenzmasse beziehen, zB auf Aussonderung (§ 47 InsO) oder auf Absonderung (§§ 49–51 InsO).⁸ Nicht unter § 19a fallen Feststellungsklagen zur Tabelle (§ 179 InsO), hierfür gilt die ausschließliche Zuständigkeit des § 180 InsO.⁹

C. Internationale Zuständigkeit

I. Doppelfunktionalität

- 6 § 19a ist doppelfunktional¹⁰ und begründet neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit (Vor § 12).

II. EU-Bereich

- 7 Die **Anwendbarkeit der EuGVVO** ist nach **Art. 1 Abs. 2 Buchst. b** EuGVVO bzw. Art. 1 Abs. 2 Buchst. b LugÜ **ausgeschlossen**. Streitigkeiten, die sich auf ein Insolvenzverfahren beziehen, fallen nur dann unter Art. 1 Abs. 2 Buchst. b EuGVVO, wenn sie unmittelbar aus diesem Verfahren

¹ Zöller/Schultzky ZPO § 19a Rn. 1, 6.

² BeckOK ZPO/Toussaint § 19a Rn. 4.

³ MüKoZPO/Patzina ZPO § 19a Rn. 2.

⁴ Zöller/Schultzky ZPO § 19a Rn. 3.

⁵ Zöller/Schultzky ZPO § 19a Rn. 4.

⁶ MüKoZPO/Patzina ZPO § 19a Rn. 3.

⁷ MüKoZPO/Patzina ZPO § 19a Rn. 4.

⁸ Zöller/Schultzky ZPO § 19a Rn. 6 m. w. Beispielen.

⁹ Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 19a Rn. 4.

¹⁰ BeckOK ZPO/Toussaint § 19a Rn. 5.

hervorgehen und sich eng im Rahmen eines Insolvenzverfahrens halten.¹¹ Für grenzüberschreitende Insolvenzanfechtungsklagen begründet Art. 3 EuInsVO die inländische internationale Zuständigkeit.¹² Der BGH wendet für die örtliche Zuständigkeit der Streitgerichte **§ 19a iVm § 3 InsO, Art. 102 § 1 EGInsO analog** an. Für diese Fälle ist der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichts am Ort des für das Verfahren zuständigen Insolvenzgerichts. Denn beide Bestimmungen bringen übereinstimmend zum Ausdruck, dass hierfür der sich daraus ergebende Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs maßgebend sein soll.¹³

§ 19b Ausschließlicher Gerichtsstand bei restrukturierungsbezogenen Klagen; Verordnungsermächtigung

(1) Für Klagen, die sich auf Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz beziehen, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das für die Restrukturierungssache zuständige Restrukturierungsgericht seinen Sitz hat.

(2) ¹ Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. ² Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 20 Besonderer Gerichtsstand des Aufenthaltsorts

Wenn Personen an einem Ort unter Verhältnissen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Hausgehilfen, Arbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, die gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

§ 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung

(1) **Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.**

(2) **Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.**

A. Anwendungsbereich

Die **Bedeutung** der Vorschrift liegt in der Erleichterung der Rechtsverfolgung gegen Gewerbetreibende durch die Schaffung eines besonderen Gerichtsstands am Ort der Niederlassung. Der Kläger begibt sich zur Durchsetzung seiner Ansprüche an den Ort des Beklagten, den dieser mit seiner gewerblichen Tätigkeit vorgibt.¹

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist in Prozessen des Gewerblichen Rechtsschutzes von erheblicher Bedeutung. Eine Vielzahl spezialgesetzlicher Normen des Gewerblichen Rechtsschutzes enthalten Regelungen zum Gerichtsstand der Niederlassung (§ 6 UKlaG, Art. 125 UMG, Art. 82 GGV, Art. 101 Sortenschutz-VO).

Der ausschließliche Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung in § 6 UKlaG entspricht § 21.²

Im besonderen Gerichtsstand der Niederlassung können die Gemeinschaftsgerichte bei Verletzungen von Unionsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmustern und -sorten als sog. Zentralgerichte unionsweite Verbote aussprechen. Die Reichweite des Verbotsausspruchs ist dagegen auf den Forumstaat beschränkt, wenn das Gemeinschaftsgericht nur im Gerichtsstand der Verletzungshandlung als sog. Tatortgericht tätig wird (Vor § 12).

Soweit andere gesetzliche Regelungen den Begriff der Niederlassung verwenden (zB Art. 7 Nr. 5 EuGVVO, Art. 125 UMG, Art. 82 GGV, Art. 101 Sortenschutz-VO, Art. 2 Buchst. c E-Commerce-RL, § 2 Nr. 2 TMG), ist deren Regelungsgehalt jeweils aus deren Normzweck zu bestimmen und muss nicht mit dem Begriff der Niederlassung iSv § 21 übereinstimmen (→ Vor § 12 Rn. 48, 113, 135).

Betriebe der Landwirtschaft (§ 21 Abs. 2), die einen besonderen Gerichtsstand der Niederlassung begründen, spielen in Prozessen des Gewerblichen Rechtsschutzes keine Rolle.

¹¹ MüKoZPO/Patzina ZPO § 19a Rn. 12.

¹² EuGH NJW 2009, 2189.

¹³ BGH NJW 2009, 2215 Rn. 21.

¹ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 21 Rn. 1.

² Köhler/Bornkamm/Feddersen UWG UKlaG § 6 Rn. 3.

B. Allgemeine Voraussetzungen

I. Prozesspartei

- 7 Die im Gerichtsstand der Niederlassung erhobene Klage richtet sich gegen den **Inhaber der Niederlassung** (Gewerbetreibenden), nicht gegen die Niederlassung selbst.³ Die Rechtsform und damit die eigenständige Rechtspersönlichkeit stehen einer Subsumtion unter den Niederlassungsbegriff nicht entgegen. Eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft ist als Niederlassung iSd § 21 ZPO anzusehen, wenn sie im Namen und auf Rechnung der Muttergesellschaft tätig wird oder den Rechtschein einer derartigen Tätigkeit erweckt.⁴ Es schadet nicht, wenn der Inhaber unter der Firma der Niederlassung verklagt wird.⁵ Richtet sich die Klage bei einer rechtsfähigen Niederlassung gegen die Niederlassung selbst, ist nicht § 21 sondern § 17 einschlägig.⁶

II. Niederlassung

- 8 **1. Begriff.** Niederlassung ist jede von dem Inhaber des Gewerbes an einem anderen Ort als dem seines (Wohn-)Sitzes für eine **gewisse Dauer** eingerichtete, auf seinen Namen und für seine Rechnung betriebene Geschäftsstelle, die über eine hinreichende Organisation zur Aufrechterhaltung des Gewerbes verfügt und **berechtigt ist, selbsttätig** nach eigener Entscheidung **Geschäfte** abzuschließen.⁷ Es kann sich dabei auch um eine **Zweigniederlassung** handeln.⁸
- 9 § 21 greift auch bei **Scheinniederlassungen** ein. Die tatsächliche innerbetriebliche Organisation ist unbeachtlich, wenn zurechenbar der Rechtsschein einer Niederlassung erweckt worden ist.⁹ Maßgebend ist insoweit der **äußere Anschein**.¹⁰ Ausreichend kann dabei sein, wenn die ausländische Konzerngesellschaft in ihrer Selbstdarstellung den anderen Ort als ihr „Hauptquartier“ bezeichnet.¹¹ Besteht die Niederlassung, so ist die Eintragung des Gewerbes nicht erforderlich. Ist eine Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister (§ 13 HGB) erfolgt, muss der Eingetragene sie jedoch gegen sich gelten lassen.¹²
- 10 Notwendig ist die Verknüpfung mit einer **räumlichen Einrichtung**¹³ und das Vorliegen bestimmter äußerer Einrichtungen (zB Geschäftslokal). Dies ist zu verneinen bei Wandergewerbe¹⁴ und einer nur virtuellen Repräsentanz im Internet.¹⁵ Der Betrieb der Niederlassung kann auch saisonal erfolgen.¹⁶
- 11 **2. Selbständigkeit.** Die (rechts- oder nichtrechtsfähige) Niederlassung muss in ihrer gewerblichen Tätigkeit selbständig sein. Dies ist der Fall, wenn von ihr **unmittelbar** und **eigenverantwortlich Geschäfte** im Namen und für Rechnung des Inhabers der Niederlassung geschlossen werden.¹⁷ Auf Hauptniederlassungen trifft dies grundsätzlich zu.¹⁸ Keine Selbständigkeit ist dagegen gegeben bei bloßen Vermittlungsagenturen oder Filialen, die ihre Weisungen vom Hauptgeschäft empfangen.¹⁹
- 12 **3. Bezug der Klage zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung.** Die Klage muss eine Beziehung zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung haben. Nach allgemeiner Ansicht muss der (Klage-)Anspruch aber weder unmittelbar aus dem Geschäftsbetrieb der Niederlassung hervorgehen, noch das streitgegenständliche Geschäft am Ort der Niederlassung selbst oder gar von ihm aus abgeschlossen worden sein.²⁰ Vielmehr genügt ein (hinreichend gewichtiger) Sachzusammenhang der streitgegenständlichen Angelegenheit mit dem Geschäftsbetrieb der Niederlassung, aufgrund dessen im Einzelfall die Befassung der für den Niederlassungsort zuständigen Gerichte mit der Angelegenheit sachlich gerechtfertigt ist. Die ist der Fall, wenn der **Wettbewerbsverstoß vom Geschäftsbetrieb** der Niederlassung **ausgeht**.²¹

³ Zöller/Schultzky ZPO § 21 Rn. 2.

⁴ OLG Düsseldorf BeckRS 2011, 00535.

⁵ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 21 Rn. 7.

⁶ Zöller/Schultzky ZPO § 21 Rn. 2.

⁷ Zöller/Schultzky ZPO § 21 Rn. 6; Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 21 Rn. 2.

⁸ Ohly/Sosnitza UWG § 14 Rn. 7.

⁹ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 21 Rn. 2.

¹⁰ OLG Karlsruhe BeckRS 1998, 00103.

¹¹ „The new HQ enables (...) to keep in touch with ‘the pulse of Europe’“, LG Hamburg 2.5.2013 – 327 O 473/12.

¹² Harte/Henning/Retzer/Tollmitt UWG 4. Aufl., § 14 Rn. 41.

¹³ Thomas/Putzo/Hüftege ZPO § 21 Rn. 2.

¹⁴ OLG Hamm GRUR 1965, 103.

¹⁵ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 21 Rn. 2.

¹⁶ Stein/Jonas/Roth ZPO § 21 Rn. 13.

¹⁷ BGH NJW 1987, 3081 (3082).

¹⁸ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 21 Rn. 5.

¹⁹ Köhler/Bornkamm/Feddersen UWG (bis zur 38. Aufl.) § 14 Rn. 9.

²⁰ Zöller/Schultzky ZPO § 21 Rn. 11.

²¹ Harte/Henning/Retzer/Tollmitt UWG § 14 Rn. 44.

Bei mehreren (Haupt- oder Zweig-)Niederlassungen kommt es darauf an, von welcher Niederlassung der Verstoß ausgeht. Bezieht sich die geschäftliche Handlung nur auf eine Zweigniederlassung, so besteht daneben nicht auch noch ein Gerichtsstand bei dem für die Hauptniederlassung zuständigen Gericht.²²

4. Wirkung. § 21 ist **kein ausschließlicher** Gerichtsstand, sodass daneben weitere nicht ausschließliche Gerichtsstände (§§ 13, 17, 32) eingreifen können und ausschließliche Gerichtsstände stets vorgehen. Zu beachten ist, dass der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung in § 6 UKlaG einen ausschließlichen örtlichen Gerichtsstand eröffnet (→ § 38 Rn. 10) und § 21 verdrängt.²³

C. Internationaler Rechtsstreit

I. Doppelfunktionalität

§ 21 ist doppelfunktional und begründet bei Prozessen mit Auslandsberührung (es wird zB eine ausländische Partei verklagt oder der Inhaber der Niederlassung hat seinen Sitz im Ausland), neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.²⁴

II. Geltungsbereich der EuGVVO

Im Anwendungsbereich der EuGVVO bzw. des LugÜ gehen Art. 7 Nr. 5 EuGVVO/Art. 5 Nr. 5 LugÜ vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Internationalen Zuständigkeit und die dort erläuterten Regeln zu den einzelnen Spezialgebieten verwiesen (→ Vor § 12 Rn. 1 ff.).

§ 22 Besonderer Gerichtsstand der Mitgliedschaft

Das Gericht, bei dem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, die von ihnen oder von dem Insolvenzverwalter gegen die Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden.

§ 23 Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands

¹ Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. ² Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderungen eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§ 23a (aufgehoben)

§ 24 Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand

(1) Für Klagen, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

(2) Bei den eine Grunddienbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 25 Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhanges

In dem dinglichen Gerichtsstand kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§ 26 Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen

In dem dinglichen Gerichtsstand können persönliche Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solche gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

§ 27 Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft

(1) Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

(2) Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Absatz 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; wenn er einen solchen Wohnsitz nicht hatte, so gilt die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

²² Köhler/Bornkamm/Feddersen UWG (bis zur 38. Aufl.) § 14 Rn. 10; Ohly/Sosnitza UWG § 14 Rn. 7.

²³ Zöller/Schultzy ZPO § 21 Rn. 3.

²⁴ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 21 Rn. 11.

§ 28 Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft

In dem Gerichtsstand der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlassverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlass noch ganz oder teilweise im Bezirk des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.

§ 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

A. Bedeutung im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 1 Da es sich bei Prozessen des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts meist um Verletzungssachverhalte, also Auseinandersetzungen wegen unerlaubter Handlungen handelt, hat der Gerichtsstand des Erfüllungsorts in der Praxis keine große Bedeutung. Soweit vertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, gelten in Prozessen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts für die Bestimmung des gesetzlichen oder vereinbarten Erfüllungsortes keine Besonderheiten.

B. Allgemeine Voraussetzungen des § 29

I. Anwendungsbereich und Bedeutung

- 2 Unter § 29 fallen alle Streitigkeiten aus **schuldrechtlichen Verpflichtungsverträgen** und vertragsähnlichen Sonderbeziehungen.¹ Im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht kommen schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäfte wie zB der **Kauf** einer Marke oder eines Patents oder die Einräumung von Nutzungsrechten (zB **Lizenzvertrag**, **Verwertungsvertrag**) in Betracht. Verträge, die eine Verfügung enthalten (zB Zession, § 398 BGB), fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 29.²
- 3 § 29 erfasst **alle Klagen** und **Anträge** auf **einstweiligen Rechtsschutz**, mit denen Rechte aus einem (früheren) Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.³ Dazu gehören insbesondere **Leistungsklagen**, auch auf Rückgewähr der Leistung, **Gestaltungsklagen** (zB Festsetzung der üblichen und angemessenen Vergütung des Anwalts- bzw. Patentanwalts gem. §§ 315 ff. BGB, Herabsetzung der Vertragsstrafe gem. § 343 Abs. 1 BGB) und **Feststellungsklagen**, sofern sie das Bestehen oder Nichtbestehen einzelner Vertragspflichten oder des ganzen Vertrages zum Gegenstand haben.⁴
- 4 Die **praktische Bedeutung** des gesetzlichen Erfüllungsorts in § 29 Abs. 1 ist eher **gering**. Da nach § 269 Abs. 1 und 2 BGB im Zweifel der Wohnort des Schuldners bzw. der Ort der gewerblichen Niederlassung Erfüllungsort ist, fällt der Gerichtsstand des § 29 Abs. 1 regelmäßig mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten (§§ 12, 13, 17) zusammen.⁵

II. Erfüllungsort

- 5 **1. Gesetzlicher Erfüllungsort, § 29 Abs. 1. a) Bestimmung.** Maßgebend ist der Ort, an dem **die jeweils im Streit stehende Verpflichtung zu erfüllen** war oder wäre.⁶ Dies folgt dem sachlichen Recht, dh der Erfüllungsort bestimmt sich danach, wo auf Grund materiell-rechtlicher Vorschriften oder (ausdrücklicher oder konkludenter) Parteivereinbarung die streitgegenständliche Verpflichtung zu erfüllen ist.⁷ Dies sind in erster Linie besondere gesetzliche Bestimmungen (zB § 374 BGB), hilfsweise **§ 269 BGB**. Da der Erfüllungsort für die jeweils im Streit stehende Verbindlichkeit einzeln und gesondert zu bestimmen ist, eröffnet § 29 keinen allgemeinen Erfüllungsort des Vertrages.⁸ Auch bei synallagmatischen Verpflichtungen ist der Erfüllungsort daher **für jede Leistung gesondert** zu bestimmen und nicht notwendig einheitlich.⁹

¹ Ausführlich hierzu: Zöller/Schultzky ZPO § 29 Rn. 25.

² Thomas/Putzo/Hüßtege § 29 Rn. 3.

³ Zöller/Schultzky ZPO § 29 Rn. 16.

⁴ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 29 Rn. 10–12.

⁵ Stein/Jonas/Roth ZPO § 29 Rn. 9.

⁶ Zöller/Vollkommer ZPO § 29 Rn. 23.

⁷ MüKoZPO/Patzina ZPO § 29 Rn. 19.

⁸ Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 29 Rn. 5.

⁹ BGH NJW 2004, 54 (55).

b) Haupt- und Nebenleistungen. Soweit die Parteien darüber keine Abrede getroffen haben, sind die Nebenpflichten **regelmäßig am Ort der Hauptleistungspflicht** zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf **Auskunft** und Rechnungslegung, auf Zahlung einer **Vertragsstrafe** und **Unterlassungsansprüche**.¹⁰ Wird Schadensersatz verlangt, ist auf die zu Grunde liegende verletzte Vertragspflicht abzustellen, weil die Schadensersatzpflicht Surrogat für die ursprüngliche Verpflichtung ist.¹¹ Soweit dies eine Nebenpflicht ist, bestimmt wiederum die entsprechende Hauptleistungspflicht den Erfüllungsort.¹²

c) Einzelfälle. aa) Klagen auf Zahlung des Anwalts- bzw. Patentanwaltshonorars. Diese können in der Regel nicht am Gericht des Kanzleisitzes geltend gemacht werden, sondern es ist gem. § 269 Abs. 1 BGB auf den **Wohnsitz des Schuldners** zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses abzustellen.¹³

bb) Ansprüche aus einer Unterlassungsverpflichtungserklärung: Unterlassung und Vertragsstrafe. Der Erfüllungsort der Vertragsstrafe stimmt mit dem der **Hauptverpflichtung** überein.¹⁴ Bei dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer **Vertragsstrafe** handelt es sich um einen **vertraglichen Anspruch**, auch wenn Anlass für die Abgabe der Unterlassungserklärung der Vorwurf unerlaubter Handlungen gewesen ist. Die vorliegende Hauptverbindlichkeit, also die vertragliche Unterlassungspflicht, ist an dem Ort zu erfüllen, an dem der **Schuldner** bei der Entstehung des Schuldverhältnisses **seinen Sitz** hatte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nicht von vornherein eine Zuwiderhandlung nur an einem bestimmten anderen Ort in Betracht kommt, und auch dann, wenn die Unterlassungspflicht sich auf ein größeres Gebiet erstreckt.¹⁵ Auch der EuGH greift bei einer vertraglichen Unterlassungspflicht, die **geografisch unbegrenzt** gilt, auf den **allgemeinen Gerichtsstand** aus Art. 4 Abs. 1 EuGVVO zurück.¹⁶

cc) Negative Feststellungsklage. Bei einer negativen Feststellungsklage, bei welcher der Kläger die Feststellung begehrt, dass **keine Ansprüche aus einem Vertrag** bestehen, ist Erfüllungsort iSd § 29 der Ort, an dem der Kläger seine Verpflichtungen erfüllen muss, also in der Regel sein Wohnort.¹⁷

dd) Ansprüche aus ArbEG. Für die Antwort auf die Frage nach dem Erfüllungsort kommt es nicht auf den Sitz der Konzernspitze, sondern auf den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Arbeitsverhältnisses an. Dieser Mittelpunkt liegt am Beschäftigungsort.¹⁸

2. Vereinbarter Erfüllungsort, § 29 Abs. 2. Da in Prozessen des Gewerblichen Rechtsschutzes i dR prorogationsfähige Parteien beteiligt sind, spielen die Einschränkungen des § 29 Abs. 2 BGB in der gewerblichen Praxis keine Rolle. Der Abschluss der Vereinbarung beurteilt sich nach materiellem Recht und ist grundsätzlich formlos möglich.¹⁹

III. Prozessuales

Die Prüfung der Zuständigkeit folgt den allgemeinen Regeln (→ § 12 Rn. 16 ff.). Die den Gerichtsstand des § 29 ZPO begründenden Tatsachen müssen sich aus dem schlüssigen Klägervorbringen ergeben. Bei Säumnis ist zu beachten, dass die Geständnisfiktion nicht für das Vorbringen zu § 29 Abs. 2 und § 38 gilt (§ 331 Abs. 1 S. 2).

IV. Wirkung

§ 29 ist **kein ausschließlicher** Gerichtsstand, sodass daneben weitere nicht ausschließliche Gerichtsstände (§§ 13, 17, 32) eingreifen können und ausschließliche Gerichtsstände stets vorgehen. Zu beachten ist daher, dass die Gerichtsstände in § 6 UKlaG, § 104a UrhG und § 15 GeschGehG ausschließliche örtliche Gerichtsstände eröffnen (→ § 38 Rn. 3, 7).

¹⁰ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 29 Rn. 16.

¹¹ BGH NJW 2011, 2056 Rn. 29.

¹² Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 29 Rn. 16.

¹³ BGH NJW 2004, 54 (55); Benkard/Rogge/Grabinski PatG § 143 Rn. 19.

¹⁴ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 29 Rn. 35.

¹⁵ LG Mannheim BeckRS 2010, 19725 (wg. Geschmacksmusterverletzung).

¹⁶ Zur EuGVÜ: EuGH NJW 2002, 1407 – Besix SA/WABAG.

¹⁷ OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2014, 03144.

¹⁸ LG Braunschweig GRUR 1976, 585 (587).

¹⁹ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 29 Rn. 40.

C. Internationaler Rechtsstreit

I. Doppelfunktionalität

- 14 § 29 ist doppelfunktional und begründet bei Prozessen mit Auslandsberührung neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.²⁰ Welches materielle Recht zur Bestimmung des Erfüllungsorts einschlägig ist, richtet sich in der Regel nach der *lex causae*, also dem **Vertragsstatut**, das nach der ROM I-VO bestimmt wird (chem. §§ 27 ff. EGBGB).

II. Geltungsbereich der EuGVVO bzw. des LugÜ

- 15 Im Anwendungsbereich dieser Verordnungen geht Art. 7 Nr. 1 EuGVVO bzw. Art. 5 Nr. 1 LugÜ vor. Sie sind anwendbar, wenn der Beklagte aus einem **Vertrag** oder wegen **Ansprüchen aus einem Vertrag** in Anspruch genommenen wird, wobei die Klagebegründung maßgebend ist.²¹ Die Begriffe Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag i Sv Art. 7 Nr. 1 EuGVVO sind **autonom** auszulegen, um die volle Wirksamkeit und die einheitliche Anwendung in allen Vertragsstaaten zu gewährleisten.²² Bei der Abgrenzung vertraglicher von nichtvertraglichen Ansprüchen ist darauf abzustellen, ob der Streitgegenstand im Zusammenhang mit einer **freiwillig** zwischen den Parteien bzw. ihren Rechtsvorgängern **eingegangenen Verbindung** steht.²³ Bei einem Anspruch auf Unterlassung der **Löschung und Sperre bei (in Irland ansässigen) sozialen Medien** wegen einer Äußerung des Anspruchstellers, handelt es sich um einen **nebenvertraglichen** Anspruch, dessen Erfüllung der Antragsteller nur an **seinem Wohnsitz** verlangen kann.²⁴ Art. 7 Nr. 1 EuGVVO ist nicht auf eine vertragliche Unterlassungspflicht anwendbar, die nach dem Parteiwillen geografisch unbegrenzt gilt, denn es fehlt hier an einer besonders engen Verknüpfung mit einem bestimmten Gericht. Nach der Rspr. des EuGH ist in diesen Fällen auf den allgemeinen Gerichtsstand des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO zurückzugreifen.²⁵ Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur internationalen Zuständigkeit (→ Vor § 12 Rn. 20 ff.) verwiesen.

§ 29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen

- (1) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.
(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt.

§ 29b (aufgehoben)

§ 29c Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte

- (1) ¹Für Klagen aus außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Für Klagen gegen den Verbraucher ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
(3) § 33 Abs. 2 findet auf Widerklagen der anderen Vertragspartei keine Anwendung.
(4) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 30 Gerichtsstand bei Beförderungen

- (1) ¹Für Rechtsstreitigkeiten aus einer Güterbeförderung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung des Gutes vorgesehene Ort liegt. ²Eine Klage gegen den ausführenden Frachtführer oder ausführenden Verfrachter kann auch in dem Gerichtsstand des Frachtführers oder Verfrachters erhoben werden. ³Eine Klage gegen den Frachtführer oder Verfrachter kann auch in dem Gerichtsstand des ausführenden Frachtführers oder ausführenden Verfrachters erhoben werden.
(2) ¹Für Rechtsstreitigkeiten wegen einer Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck auf Schiffen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der im Beförderungsvertrag bestimmte Abgangs- oder Bestimmungsort befindet. ²Eine von Satz 1 abweichende Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie vor Eintritt des Ereignisses getroffen wird, das den Tod oder die Körperverletzung des Fahrgasts oder den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Aushändigung des Gepäcks verursacht hat.

²⁰ Musielak/Voit/Heinrich ZPO § 29 Rn. 45.

²¹ Zöller/Geimer ZPO EuGVVO Art. 7 Rn. 5.

²² Vgl. dazu (noch zur EuGVÜ): EuGH NJW 2002, 3617 Rn. 35 – Henkel.

²³ EuGH NJW 2021, 144 Rn. 23 – Booking.com.

²⁴ LG Frankfurt a. M. BeckRS 2020, 15431.

²⁵ EuGH NJW 2002, 1407 (1409) – Besix SA/WABAG.